

Stellungnahme *der Nationalen Armutskonferenz* zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im August 2022 den Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes an die Verbände mit Bitte um Stellungnahme versendet. Die Nationale Armutskonferenz (nak) nimmt mit dieser Stellungnahme auf wesentliche Regelungsinhalte Bezug und kommentiert diese.

1 Wichtige Anforderungen an das Bürgergeld

Eingangs verweist die nak auf wesentliche Anforderungen an das Bürgergeld, die sie bereits mit ihrer Stellungnahme zum Nationalen Reformprogramm vom 9. März 2022 formuliert hat (<https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2022/03/22-3-9-Stellungnahme-nak-NRP.pdf>):

Bei der **Armutsbekämpfung** darf es nicht nur um bessere Zugänge in Arbeit oder mehr Zuverdienst gehen. Das Existenzminimum muss sicher und hinreichend sein. Der soziale Arbeitsmarkt muss ausgebaut, existenzsichernde sozialversicherte Arbeit der Maßstab für Arbeitsmarktintegration sein.

1.1 Internationale und europäische Bezugspunkte mit menschenrechtlicher Qualität

Die Formulierung engagierter sozialpolitischer Ziele in der Armutsbekämpfung ist nicht nur eine Forderung von NGOs, sondern auch Gegenstand der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN (SDG) die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leider nur unzureichend aufgegriffen werden (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966>; <https://sdg-indikatoren.de/>). Ziel 1 heißt „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“. Dieses Ziel wird anhand differenzierter Unterziele gemessen, die nicht nur absolute Armut nach internationalen Maßstäben umfassen („weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag“), sondern auch das Unterziel, die Zahl der von relativer Armut Betroffenen bis 2030 mindestens um die Hälfte zu senken, und zwar differenziert nach Geschlechterrolle und Altersgruppe („Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“).

Die revidierte Sozialcharta des Europarats (<https://www.sozialcharta.eu/>) enthält einen umfassenden Katalog sozialer Rechte u.a. in bezug auf Arbeit, Gesundheit oder Soziale Sicherheit.

Weitere Aspekte umfasst die Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR; Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen | EU-Kommission (europa.eu)), die in der Europäischen Union gilt. Hier werden Themen wie Chancengleichheit, gute Arbeit, Inklusion und Sozialschutz weiter ausdifferenziert.

Diese internationalen Vereinbarungen geben der Armutsbekämpfung nicht nur allgemein, sondern auch im Rahmen differenzierter Strategien eine menschenrechtliche Qualität. Es ist durch Unterzeichnung und Rechtsgültigkeit dieser Vertragstexte nicht ins Belieben der Bundesregierung gestellt, ob sie armutspolitische Ziele umsetzen will. Es muss nach Ansicht der Nationalen Armutskonferenz klar erkennbar sein, dass die politische Strategie der Bundesregierung dem umfassenden Begriff von Armutsbekämpfung und Sozialpolitik folgt, den diese internationalen Verträge entwickelt haben. Insofern muss die nationale Sozialpolitik ambitioniert sein und Ziele vorsehen, die auch zu einer tatsächlichen Verbesserung der sozialen Lage in Deutschland führen. Armut muss aus Sicht der Nationalen Armutskonferenz engagiert, zielgruppenorientiert, wirksam und nachhaltig überwunden werden. Armut ist dabei relativ zu den üblichen Lebensbedingungen in Deutschland festzustellen.

Armutsbekämpfung muss darüber hinaus

- mehr sein als Arbeitsvermittlung;
- die besonders betroffenen Zielgruppen erreichen;
- der Verfestigung von Armutslagen entgegenwirken;
- die normalen Lebensbedingungen in Deutschland zum Maßstab haben und
- soziale Ungleichheit überwinden helfen.

1.2 Handlungsbedarfe: Sicherung des Existenzminimums

Die Existenzsicherung / die Grundsicherung muss genügend hoch sein, um von Armut Betroffenen ein gleichwertiges Leben und Mitwirken in der Gesellschaft zu ermöglichen. Haushalte unterhalb des Existenzminimums dürfte es eigentlich gar nicht geben, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnsituationen müssten abgeschafft werden, gesunde und vielfältige Ernährung gewährleistet sein.

Studien von Irene Becker zeigen dagegen, dass bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend begründete und systematisch unsinnige Abzüge erfolgen, die eine deutliche Lücke bei der Existenzsicherung durch die Regelsätze in der Grundsicherung zur Folge haben, die bei Erwachsenen bis über 160 Euro und bei Kindern durchschnittlich 78 Euro beträgt¹. Auch die jährliche Fortschreibung der Regelsätze bleibt weit hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in den regelbedarfsrelevanten Ausgabenbereichen zurück². Die Armutslücke, also der Abstand zwischen Armutsgrenze und existenzsichernden Leistungen, wächst von Jahr zu Jahr³. Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft sind in vielen Kommunen so niedrig, dass viele Leistungsberechtigte noch aus diesem zu knapp gerechneten Regelsatz Teile der Miete bezahlen müssen.

¹: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor> ; Stand: 2020; durch die Inflation liegt die Lücke beim Regelsatz mittlerweile nochmals deutlich höher.

²: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_Fortschreibung_Regelbedarf2022.pdf

³: Expertise: Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV - Der Paritätische Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (der-paritaetische.de)

1.3 Maßstäbe für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung beim geplanten Bürgergeld

Ein zentrales Reformversprechen der Ampel-Koalition ist die Ablösung der Grundsicherung durch ein „neues Bürgergeld“, „damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird.“⁴

Dies sind zu unterstützende Ziele. Gleichwohl bedarf es einer substanziellen Erneuerung des bestehenden Systems, damit hier nicht nur ein neues Label für eine alte Form der Sozialleistung vergeben wird. „Hartz IV“ ist aus der Perspektive vieler Betroffener zum Synonym für Entmündigung, Kontrolle und verfestigter Armut geworden. Darum benennt die NaK einige Maßstäbe, an denen das Bürgergeld bei seiner politischen Verwirklichung gemessen werden muss:

Die Bundesregierung muss mit der Einführung des Bürgergeldes tatsächlich etwas Neues wagen. Ein Bürgergeld, das diesen Namen verdient, muss für alle in Deutschland Lebenden im Bedarfsfall das Lebensnotwendige gewährleisten. Das bedeutet auch, dass Ausgrenzungen von EU-Bürger:innen und anderen Migrant:innen genauso ein Ende haben müssen wie eine Konstruktion von Mitwirkungspflichten, die immer wieder zum Leistungsausschluss von Obdachlosen führt, etwa, wenn sie keine verlässliche Postadresse am Standort des Leistungsträgers vorweisen können.

Ein neues existenzsicherndes Leistungssystem muss sich durch Diversität auszeichnen: eine Lösung nicht für alle, sondern Einzelfalllösungen, die für die jeweilige Zielgruppe tatsächlich hilfreich sind, müssen in den Vordergrund.

Nicht das Kleinrechnen des Regelsatzes und damit des Existenzminimums, sondern eine Begrenzung des Abstandes zu den Konsumausgaben von Haushalten mit mittleren Einkommen ist nötig, etwa durch Hinzuziehen der Armutsgrenze als Maßstab oder die Definition von Maximal-Abständen.

Die Sanktionsregelungen sind nicht geeignet, Menschen in schwierigen Lebenssituation eine Verbesserung ihrer Lebenslage zu ermöglichen. Sie schaffen ein Klima von Angst und Vertrauensverlust. Stattdessen müssen gegenseitiger Respekt und Anerkennung die neue Leistung auszeichnen. Vereinbarungen zur Verbesserung der sozialen Situation Betroffener müssen tatsächlich gemeinsam getroffen, Hilfeleistungen einfach zugänglich und erreichbar sein. Dies ist u.a. seit den Kontaktbegrenzungen durch die Corona-Krise oder durch umfassende Hotline-Systeme nicht möglich. Die Feststellung von Kompetenzen darf sich nicht auf arbeitsmarkttechnisch verwertbare Persönlichkeitsaspekte begrenzen. Jede Kompetenz, die hilft, soziale Inklusion, Beteiligung und bessere Lebensqualität zu erreichen, muss anerkannt werden. Im Falle von Konflikten müssen unabhängige Schlichtungsmechanismen greifen. Diese müssen hinreichend zur Verfügung stehen und sind nicht als ehrenamtliches Engagement von Ombudspersonen „on top“ zu gewährleisten.

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen muss im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert werden. Auch die Vermögensgrenzen müssen wie schon mit der Corona-Übergangsregelung angehoben werden, um ein Kleinrechnen von Leistungsansprüchen zu verhindern. Die restriktive Vermögensanrechnung sollten entsprechend beendet werden, um einen Puffer für schwierige Lebenslagen zu ermöglichen. Auch Personen, die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen, müssen ausreichende Freibeträge für kleine Zuverdienste und aus allen Altersvorsorgeeinkommen haben. Im Übergang zur Rente dürfen keine Leistungslücken entstehen, insbesondere nicht zwischen letzter Grundsicherungszahlung und erster Rentenzahlung. Das Existenzminimum muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

⁴: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin, S. 6

Mitwirkung und Mitbestimmung müssen die persönlichen sozialen Hilfeleistungen, die beansprucht werden, genauso umfassen wie Mitwirkung in Jobcenter-Beiräten, in den Strukturen der Sozialämter oder die Gewährleistung von Selbsthilfe. Mitwirkungspflichten, die der sozialen Kontrolle dienen, sind abzuschaffen. Mitwirkung im Hilfeprozess ist ein Zusammenwirken von Hilfesuchenden wie von Hilfeleistenden.

Sinnvoll ist es, bei der Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Integration auch besondere finanzielle Förderleistungen vorzusehen, etwa, um Engagement zu unterstützen oder auch fehlende Zuverdienstmöglichkeiten in dieser Zeit auszugleichen. Entsprechende Angebote müssen aber auf die Leistungsberechtigten passen, nicht die Leistungsberechtigten müssen passend gemacht werden. An die Stelle von Zumutbarkeitsregelungen, die Druck in Richtung jeder Arbeit ausüben, muss der Maßstab „gute Arbeit“ treten. Soziale Standards und Verfahrensweisen dürfen nicht durch Rechte von Behörden und Jobcentern ausgehebelt werden, diese regional durch eigene Zielvorstellungen zu unterlaufen.

2 Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Die Nationale Armutskonferenz (nak) **kommentiert den Entwurf des Bürgergeldes nicht nur aus der Fachlichkeit von Verbänden heraus, sondern insbesondere auch aus der Perspektive von Menschen mit Armutserfahrung.** Die Stellungnahme wurde von Personen mitverfasst, die selbst im Leistungsbezug standen oder stehen und daher Expert:innen in Existenzsicherungsfragen sind.

Die Formulierungen des Referentenentwurfes zum Bürgergeld sind vom Wunsch durchdrungen, **in der Wortwahl mehr Kooperation und Respekt** und weniger Kontrolle und Gängelung zu vermitteln.

An verschiedenen Stellen sollen Härten gemindert werden, etwa beim Sanktionsumfang, den Kosten der Unterkunft und der Vermögensanrechnung. So ermöglicht die sogenannte Karenzzeit in den ersten zwei Jahren, die bisherige Wohnung und Vermögen bis 60.000 Euro zu behalten. Sanktionen erfolgen bei Meldeversäumnissen mit einer Minderung des Regelsatzes um 10 Prozent für einen Monat.

Ebenso sind sie im Kontext von Sprach- und Integrationskursen generell vorgesehen. Ansonsten erfolgen sie nach mehrfacher Intervention des Jobcenters und sind im Vorfeld bereits mit umfassenden Kontrollen und Rechtsbelehrungen verbunden. Sie sind insgesamt auf 30 Prozent des Regelsatzes gedeckelt. Ein Kooperationsplan soll die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzen und einvernehmlich gestaltet sein. **Tatsächlich wird das Hartz-IV-System nicht konsequent überwunden.** Verschiedene Änderungen im SGB II und im SGB XII werden von Leistungsberechtigten sogar als Verschärfungen wahrgenommen.

Für Langzeit-Leistungsbeziehende und für Personen, die vom Jobcenter als nicht kooperationswillig betrachtet werden, bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Regelungen. Das Jobcenter kann eine sanktionsarme „Vertrauenszeit“ jederzeit beenden. Was aber passiert, wenn das Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält, ist offen – das heißt, in dem Fall passiert eben nichts. Im Endeffekt gibt es so zwei Sorten von Leistungsbeziehenden: die, die gut mit dem Jobcenter kooperieren können und sich möglichst vor Ablauf von zwei Jahren aus dem Leistungsbezug verabschieden und diejenigen, die von den Jobcenter-Mitarbeitenden als schwierig empfunden werden und/oder lange im Leistungsbezug verbleiben und dies mit Bildung, Wiederherstellung der Gesundheit, Kindererziehung oder ehrenamtliches Engagement verbinden oder aber schlichtweg nicht das Glück haben, schnell in eine existenzsichernde Beschäftigung zu kommen.

Nach wie vor ist die **Existenzsicherung auch nicht für alle Menschen sicher**. Noch immer gibt es eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen von Geflüchteten und anderen Migrant:innen. Insbesondere EU-Bürger:innen können in vielen Fällen keine existenzsichernden Leistungen erhalten, insbesondere, wenn sie nicht als Arbeitsmigrant:innen Sozialleistungsansprüche im Job aufbauen konnten. Aber auch in diesen Fällen gestaltet sich die Leistungsgewährung und Anspruchsprüfung oft äußerst schwerfällig und ist mit zusätzlichen Hürden versehen. Zur Sicherung des Existenzminimums von Migrant:innen muss das Gesetz dringend nachgebessert werden. Eine Regierung, die nach außen für ein starkes demokratisches Europa eintritt, muss nach innen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für alle respektieren. Gegenwärtig werden Betroffene aus EULändern, besonders aus Osteuropa, mit hohem bürokratischem Aufwand unter dem Stichwort „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch“ des Leistungsmissbrauchs verdächtigt, ihre Leistungsansprüche werden verschleppt und in Frage gestellt. Rassismus darf in einem modernen Sozialstaat keinen Platz haben. Häufig leben Familien mit mehreren Kindern in Obdachlosigkeit und ohne medizinische Versorgung.

Auch eine Regelsatzerhöhung oder ein Inflationsausgleich finden sich in diesem Gesetzentwurf nicht. Eine bessere Sicherung der Kosten für die Wohnung über die Karenzzeit hinaus erfolgt nicht. Einschränkungen bei der Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen werden im SGB XII und SGB II ausgeweitet. Sie werden nur als Darlehen vergeben und mindern den Regelsatz. Der Zwang, an bestimmten, häufig sinnlosen und teuren Maßnahmen bis hin zu Arbeitsgelegenheiten / 1-€-Jobs teilzunehmen und ansonsten sanktioniert zu werden, besteht fort. Auch das geplante sogenannte Coaching steht letztlich im Zwangskontext.

Antragserleichterungen bzw. eine Entbürokratisierung über die Aspekte der „Karenzzeit“ hinaus spielen im Gesetz keine Rolle. Dabei gäbe es hier einigen Handlungsbedarf, beispielsweise: Grundsätzlich wäre es sinnvoll, bei Vorliegen der entsprechenden Bedürftigkeit Leistungen auch innerhalb einer drei-Monats-Frist nachträglich beantragen zu können. Das sollte auch für einmalige Leistungen oder Weiterbewilligungen gelten, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben waren. So können auch viele Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob ein Antrag fristgerecht gestellt worden ist.

Die Bündelung von bestimmten Leistungen wie die GEZ-Gebühren-Befreiung sollten automatisch an der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bei Bewilligung der Transferleistungen von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden und nicht wie jetzt einen gesonderten Antrag benötigen.

Digitale Antragswege werden im Entwurf positiv herausgestellt, aber keinerlei Voraussetzungen gewährleistet, dass Menschen auch entsprechende digitale Zugänge nutzen können. Auch zeigt die Erfahrung aus den Zugangsbeschränkungen zu den Jobcentern in der Pandemie, dass viele Menschen auf persönliche Kontaktmöglichkeiten angewiesen sind und nicht alles digital „erledigt werden“ kann. Ebenso gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf beim **Datenschutz**. So sollten persönliche Daten von Personen im Leistungsbezug nicht ohne ihr Einverständnis an Arbeitgeber oder Maßnahmeträger übermittelt werden dürfen.

Wir bewerten den Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt:

2.1 Kooperation, Vertrauen, Sanktionen

Nach dem Leistungsantrag sollen das Jobcenter und die Leistungsberechtigten einen **Kooperationsplan** erarbeiten, in dem die weiteren Ziele im Hilfeprozess festgehalten werden. Kommt der Kooperationsplan zustande, gilt für die ersten sechs Monate eine weitgehend sanktionsfreie Vertrauenszeit, die vom Jobcenter auch fortgesetzt werden kann. Allerdings sind

Terminversäumnisse mit einer 10- Prozent-Sanktion für einen Monat bewehrt. Auch kann die Nicht-Teilnahme bei Sprach- und Integrationskursen immer sanktioniert werden.

In allen anderen Fällen kommt eine Sanktion nur dann zustande, wenn das Jobcenter zunächst das Ende der **Vertrauenszeit** verkündet. Dann gilt auch nicht mehr nur der Kooperationsplan, sondern es können Anordnungen mit Rechtsfolgenbelehrung, also Sanktionsdrohung, erfolgen. Die **Sanktionen** können bis zu 30 Prozent des Regelsatzes umfassen, nicht aber die Kosten der Unterkunft. Damit wird das Urteil des Bundes-Verfassungsgerichtes umgesetzt.

Problematisch ist:

Während das Jobcenter das Ende der Vertrauenszeit feststellen und schließlich sanktionieren kann, können Leistungsberechtigte keine besonderen Rechte geltend machen, wenn das **Jobcenter Vereinbarungen nicht einhält**.

Sanktionierte haben zwar ein **Anhörungsrecht** und können ihre Gründe vorbringen. Aber auch das Jobcenter kann eine persönliche Anhörung ansetzen. Wie Anhörungen dokumentiert werden, bleibt offen, dass Betroffene die Dokumentation mitbestimmen können, ist nicht gegeben. Betroffene können nicht entscheiden, lieber schriftlich und etwa mit Unterstützung einer unabhängigen Beratungsstelle Stellung zu nehmen. Das ist gerade in den Fällen wichtig, wo Personen unsicher sind und persönlichen Situationen schlechter standhalten.

Auch können **Schlichter:innen** angerufen werden. Es entscheidet aber die Trägerversammlung der Jobcenter, wer diese Schlichter:innen sind. Es können auch Mitarbeitende der Jobcenter selbst sein, die dort einer Weisungspflicht unterliegen.

Aus Sicht der nak ist die **Ausgestaltung der Schlichtung vor Ort** ohne Mitbestimmung der Betroffenen problematisch, schwammig und ungenau. Sie erfolgt letztlich nach den Vorgaben der Jobcenter-Geschäftsführung. Ein echter, unabhängiger Schlichtungsmechanismus fehlt. Solche Schlichtungsstellen müssten auch ausreichend finanziert sein und nicht nur im Neben- oder Ehrenamt besetzt werden. Unklar bleibt auch, ob und unter welchen Umständen der für die Leistungsberechtigten wichtige Gang vor die Sozialgerichte möglich bleibt. Hier muss es weiterhin einen klaren Rechtsweg geben.

Auch die **Kooperationspläne** bergen ein hohes Konfliktpotential. Dabei entscheiden letztlich die Jobcenter- Mitarbeitenden allein, ob sie erfüllt werden oder völlig subjektiv „Vertrauen“ besteht. Nötig wäre eine tatsächliche Augenhöhe und nicht nur neue, klangvolle Begriffe.

Der Entwurf atmet weiterhin einen **paternalistischen Blick auf „die Hilfebedürftigen“**, die vermeintlich lauter Defizite haben und umfassend betreut werden müssen. Es gibt ein Doublebind: das System wird freundlicher dargestellt, faktisch ist es aber immer noch Kontrollsystem. Das freundliche Gesicht bleibt nur, wenn die Kooperationsvereinbarung aus Sicht des Jobcenters „funktioniert“. Auch ist die Frage, ob eventuelle Problemlagen oder gesundheitliche Einschränkungen bei Leistungsberechtigten überhaupt respektiert und erkannt werden. Leistungsberechtigte sollen letztlich in allen Lebensbereichen umfassend durch das Jobcenter-Personal kontrolliert werden.

Betroffene sollten, wenn sie den Bedarf äußern oder proaktiv etwa durch Informationsflyer, allgemein auf Beratungs- und Unterstützungsangebote von unabhängigen Fachberatungsstellen sowie Selbsthilfegruppen hingewiesen werden. Dass Leistungsbeziehende, besonders Unter-25-Jährige, im Sanktionsfall **ohne ihr Einverständnis in ihrem privaten Bereich aufgesucht** werden sollen, lehnen wir ab.

Zur Bewertung, ob die Änderungen am Sanktionsrecht jegliche Leistungskürzungsmöglichkeiten mindern, muss auch der **§ 34** („sozialwidriges Verhalten“) in den Blick genommen werden. Hier ist

keine Änderung vorgesehen. **Dieser Paragraph ermöglicht weiterhin drastische Sanktionen** und wurde hierzu in den letzten Jahren weiter verschärft.

Zudem erwartet die nak, dass die **Praxis der rechtswidrigen kompletten Einstellung von Leistungen** bei einer fehlenden Unterlage ("fehlende Mitwirkung") sowie beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit beendet wird. Hier müssen die bestehenden Rechtsansprüche auch tatsächlich und konsequent gewährleistet werden.

Fundstellen:

Kooperationsplan, Schlichtung: Artikel 1 § 15 SGB II-E; § 15b SGB II-E

Vertrauenszeit: Artikel 1 § 15a SGB II-E

Sanktionen: § 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E

2.2 Wohnen, Vermögen, Einkommen

In **den ersten zwei Jahren des Leitungsbezuges** gibt es bei der **Wohnung** keine Angemessenheitsgrenzen. **Vermögen** bis 60.000 Euro bleibt in dieser „Karenzzeit“ anrechnungsfrei. Danach gelten die Angemessenheitsgrenzen beim Wohnen und beim Vermögen ein Freibetrag von 15.000 Euro pro Person. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist dies eine deutliche Erleichterung. **Für Langzeit- Leistungsbeziehende bleibt die Lage aber schlecht.** Sie müssen nach wie vor Umziehen, auch dann, wenn der Wohnungsmarkt dazu kaum eine Möglichkeit gibt. Wer jetzt schon aus dem Regelsatz zu den Wohnkosten dazuzahlt, muss das auch zukünftig; es gibt keine rückwirkende Verbesserung. Angesichts der extrem hohen Summen, die Leistungsbeziehende jährlich aus dem Regelsatz für nicht übernommene Wohnkosten zahlen, sollte das Gesetz dahingehend verändert werden, dass Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich auch über die Karenzzeit hinaus voll übernommen werden. Angesichts der Inflation bzw. explodierender Gas-Kosten müssen die entsprechenden Abschlags- und Nachzahlungen in jedem Fall voll übernommen werden. Besondere Härten wie die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der häufig zum Verlust der Wohnung führt, sind abzuschaffen.

Auch die Regeln, wonach für einen Umzug die Anerkennung seiner Erforderlichkeit sowie eine Zusicherung für die neue Wohnung eingeholt werden müssen, auch wenn sie als angemessen gilt, sind nicht mehr zeitgemäß. Es handelt sich um überflüssige Bürokratie, die gerade bei angespanntem Wohnungsmarkt den Abschluss eines Mietvertrags zusätzlich erschwert. Mit dem hohen Vermögensfreibetrag ist auch eine gewisse Sicherheit bei der **Altersvorsorge** gegeben. Nach der Karenzzeit bleibt es dabei: nur Riester ist sicher, alles was ansonsten über 15.000 Euro geht, muss aufgelöst werden – hier gibt es nur für vormals Selbstständige Ausnahmen.

Unklar ist auch, was denn eigentlich passiert, **wenn eine Person mit 60.000 Euro aus der Karenzzeit kommt.** Soll sie dann erst einmal 45.000 Euro ausgeben und davon auch für die nächsten mindestens 45 Monate den vollen freiwilligen Krankenkassensatz zahlen? Hier ist eine offenkundige Lücke in der Leistungssicherheit.

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, gilt die Wohnung 12 Monate lang noch als angemessen. Erst danach droht eine Kostensenkung. Hier gibt es zwar wohl Ermessensspielräume, diese werden aber nicht weiter beschrieben. So könnten u.U. auch eine körperlich eingeschränkte 82-Jährige nach Versterben des Partners schließlich mit 83 zum Umzug aufgefordert werden.

Hochproblematisch ist, dass im Sozialgesetzbuch XII **Wohnkostenpauschalen** vorgesehen werden können. Das bedeutet: wer mehr Miete zahlt, muss dafür den Regelsatz verwenden und erleidet

existentielle Not. , es sei denn, es wären wirksame Regelungen für diesen Fall vorgesehen. Ebenfalls mindern **Darlehen für Kautionen und Genossenschaftsanteile** den Regelsatz.

Es bleibt also bei der **Überschuldungsfalle**. Auch fehlen nach wie vor Regelungen bei den Heizkosten für Personen, die aufgrund **körperlicher Einschränkungen** die Wohnung kaum verlassen können.

Schüler:innen und Student:innen können 520 Euro im Monat und in den Ferien noch mehr anrechnungsfrei dazuverdienen, auch die Sätze für **Ehrenamt** steigen. Eine Erhöhung der **Freibeträge für andere Personen** gibt es aber nicht – darüber berät noch eine Kommission.

Mit einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro sollen Hin- und Rückrechnungen vermieden werden. Diese gilt aber nicht pro Person, sondern pro Bedarfsgemeinschaft. Das ist weder sinnvoll, noch nachvollziehbar.

Fundstellen:

Karenzzeit und Kosten der Unterkunft: § 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Einkommens- und Vermögensanrechnung: § 11a SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E

2.3 Ortsabwesenheit / Erreichbarkeit

Zwar gab es bisher gesetzliche Regelungen, nach den bürgerschaftliches Engagement oder die Teilnahme an Tagungen möglich sein soll. Dies trat mangels begleitender Rechtsverordnung aber nie in Kraft. Letztlich galt immer das freie Ermessen der Jobcenter. **Zukünftig** ist klarer geregelt, dass **Ehrenamt, Berufstätigkeit, staatsbürgerliche oder kirchliche Veranstaltungen** u. ä. ein Recht auf Ortsabwesenheit begründen. Auch die Anwesenheitspflichten sind etwas gelockert. Insgesamt ist die Ortsabwesenheit aber normalerweise auf drei Wochen begrenzt, auch bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten oder Schüler:innen. Zum Vergleich: jede Arbeitnehmerin hat mindestens 5 Wochen Urlaub.

Fundstelle:

§ 7b SGB II-E

2.4 Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, Bonussysteme

Der Zwang / **Vermittlungsvorrang**, jederzeit in jede, auch prekäre Beschäftigung zu gehen, **entfällt**. Qualifikationsverbesserung hat Vorrang. Umschulungen und Ausbildungen können auch drei Jahre laufen und müssen nicht mehr auf zwei Jahre verkürzt werden. Keine Neuorientierung gibt es hingegen bei der weiterhin geltenden Bestimmung, dass nach drei Jahren Leistungsbezug alte Qualifikationen nichts mehr wert sind.

Wer an einer langfristigen Ausbildung teilnimmt, erhält einen monatlichen **Bonus** von 150 Euro, bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit mehr als 8 Wochen gibt es 75 Euro monatlich. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. In jedem Fall sollte mindestens ausgeglichen werden, was dann nicht mehr dazuverdient werden kann.

Auch sind die Fälle, in denen diese Boni gezahlt werden können, zu eng gefasst und lassen kein Ermessen zu.

Menschen, die **älter als 58** sind, werden wieder als arbeitslos gezählt, der Zwang zur Rente mit 63 wird aufgehoben. Sie haben damit wieder Anspruch auf Hilfen und Vermittlung, unterliegen damit aber auch denselben Zwangs-Regelungen wie andere.

Geförderte Beschäftigung zur Teilhabe an Arbeit nach § 16 i wird zum Regelinstrument, aber es stehen keine Mittel für ihren Ausbau bereit. Fragen der Freiwilligkeit bestehen weiter. So kann ein Zwangs-Coaching kontraproduktiv und abschreckend wirken.

Fundstellen:

Weiterbildung und Arbeitsvermittlung: § 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E

Bonussysteme: § 16j SGB II-E; § 78 a SGB III

Rente und Ältere. § 12a SGB II-E; § 53a SGB II-E

Geförderte Beschäftigung: § 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E

2.5 Soziale Arbeit und Coaching

Sozialarbeit und Coaching werden im Gesetzentwurf nach vorne gestellt. Anforderungen an Qualität und Fachlichkeit werden nicht genannt. Es kommt zu **starrten Vergabeverfahren**, bei denen letztlich der günstigste Anbieter zieht. Die Betroffenen können sich die Berater und Coachs, die sie für geeignet finden, nicht frei wählen, sie müssen auch die „Hilfe“ mangelhaften Maßnahmeträger mit schlechter persönlicher und technischer Ausstattung ertragen. Eine **besondere Wertigkeit unabhängiger Angebote wird komplett ignoriert**. Dabei wäre schon eine verlässliche Finanzierung der unabhängigen Sozialberatung und unabhängiger Hilfen absolut nötig, damit Menschen selbstbestimmt mit ihrer Situation umgehen können und nicht nur nach Vorgaben der und mit Kontrolle durch die Jobcenter.

Die Qualität der sozialen Arbeit muss daran gemessen werden, inwieweit sie respektierend und unter Achtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen arbeitet.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist die Einführung umfassenderer Sozialarbeits- und Coaching-Vorhaben im Zwangskontext und mit direkter Steuerung durch die Jobcenter belastend, hochproblematisch und gefährlich. Sie erleben diese als **umfassende Sozialkontrolle und Entmündigung**.

Der **Fetischismus sozialpsychologischer Diagnosen** bleibt erhalten. Leistungsberechtigte sind demnach defizitäre Wesen, die der paternalistischen Hilfe und Kontrolle bedürfen. Bei Menschen, die wirklich Hilfe brauchen, können aufdringliche „Hilfsangebote“ im Zwangskontext des SGB II kontraproduktiv dazu führen, dass die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, generell abnimmt. Aufsuchende Interventionen im privaten Bereich ohne Einverständnis der Betroffenen lehnen wir ab.

Viele Menschen, ob im Leistungsbezug oder nicht, machen aber auch die Erfahrung, dass sie Hilfe suchen, diese aber nicht bekommen, z. B. für eine Suchttherapie. **Unabhängige Fachberatungsstellen, aber auch Selbsthilfegruppen und Stadtteilzentren** müssen ausgebaut und entsprechend finanziert werden: unabhängig vom SGB II. Somit können auch Menschen Zugang zu den Hilfsangeboten finden, die nicht im Leistungsbezug sind. Wenn Menschen **selbstbestimmt ein Coaching erfahren** möchten, sollen sie sich frei für Träger und Inhalt des Coachings entscheiden können, etwa auch im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder familiären Belastungen.

Zur Prävention von Notlagen müssen aber **strukturelle Ursachen** angegangen werden. Solange der **Arbeitsmarkt** Menschen, die länger erwerbslos oder krank sind, von einer Teilhabe ausschließt, während Erwerbstätige mit Überstunden und Arbeitsverdichtung bis zur Erschöpfung arbeiten, kann sich für viele Menschen ihre Situation kaum nachhaltig verbessern. Auch gehört die **Wohnungskrise** zu den größten existenziellen Krisen unserer Zeit und kann weder durchs SGB II noch durch Beratungsstellen gelöst werden, sondern muss durch entschlossene wohnungspolitische Maßnahmen dringend angegangen werden.

Fundstellen:

§ 16k SGB II-E; (§ 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

3 Forderung: Partizipation

Grundsätzlich fordert die Nationale Armutskonferenz eine Ausweitung der **Partizipation** der Menschen mit Armutserfahrung **durch Beschwerdemanagement, Selbstorganisation und Mitsprache:**

(Beschluss der Delegiertenkonferenz im Juni 2022)

Die Nationale Armutskonferenz fordert für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG):

- Ein unabhängiges Beschwerdemanagement zur unbürokratischen Leistungsgewährung
- Eine gesetzliche Garantie von Selbstorganisation mit den dafür erforderlichen finanziellen Mitteln und Strukturen
- Möglichkeiten zur Mitsprache und Formen der Beteiligung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Das übergeordnete Ziel ist eine Verankerung der Beteiligung von Betroffenen in allen Fragen der Grundsicherungsleistungen auch im neu auszugestaltenden Bürgergeld.

Die nachstehenden zwei Gesetzesvorschläge werden als Gesetzesinitiativen der NAK beschlossen und an die Politik zur Umsetzung herangetragen.

3.1 Ombudsstelle

Von Armut Betroffene haben immer wieder das Problem, schnell Hilfe zu bekommen, also schnell Zugang zu einem Berater, zu dem Entscheider über ihre Anträge, oder zu Vorgesetzten der Entscheider zu bekommen.

Häufig kommt es jedoch vor, dass Hürden nicht überwunden werden, um Leistungen zu beantragen. Schwierig sind vor allem

- der direkte persönliche Zugang zum zuständigen Sachbearbeiter,
- die zeitnahe Bearbeitung der Anträge,
- Schwierigkeiten mit digitalen Zugängen zur Behörde,
- ggf. die sofort notwendige Erbringung der Leistungen (z.B. sofortige Auszahlung, um die Miete zahlen zu können),
- zwischenmenschliche Probleme mit Sachbearbeiter*innen,
- sonstige Härtefälle.

Deswegen ist es notwendig, (neben dem bestehenden verfahrensrechtlichen und sozialgerichtlichen „Widerspruchs- und Klageverfahren“) ein **Beschwerdemanagement in Form einer Interventionsstelle (Ombudsmann/-frau)** beim Jobcenter / Sozialamt zu schaffen, an die sich Kunden des Jobcenters/ Sozialamts wenden können, „wenn es irgendwo klemmt“. Eine solche gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Ombudsleuten im SGB II/SGB XII und AsylBLG stellt der nachfolgende Vorschlag dar.

Gesetzesvorschlag Ombudsstelle:

§ nn SGB II/XII, § nn AsylBLG: Ombudsmann/-frau

- (1) Es wird ein/e Ombudsmann/-frau am Jobcenter/Sozialamt berufen.
- (2) Jede/r Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, AsylBLG kann sich an die Ombudsmann/frau wenden.
- (3) Der/die Ombudsmann/-frau ist weisungsunabhängig; er/sie hat unmittelbaren Zugang zur Behördenleitung“
- (4) Der/die Ombudsmann/-frau berichtet dem Selbstverwaltungsgremium vom Jobcenter jährlich.

3.2 Selbstorganisation von Armut Betroffener

Zur Überwindung von Armut gehört auch die politische Selbst- und Interessenvertretung der Betroffenen, die eine verlässliche Förderung benötigt. Die organisatorische und finanzielle Förderung der Selbstorganisation sollte für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz gesetzlich geregelt werden! **Vergleichbare Regelungen haben sich im Gesundheitswesen mit dem § 20h SGB V bewährt.** Das bedeutet auch eine eigenständige Mandatierung von Menschen mit Armutserfahrung als politische Akteur:innen sowie ihre aktive Einbindung und Mitwirkung in sozialpolitischen Prozessen.

- Selbsthilfegruppen sind ein persönlicher Begegnungsort und bieten Menschen mit gleicher Thematik die Möglichkeit, untereinander Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Auf lokaler Ebene sind sie ein Weg raus aus der Vereinzelung. Dort können sich die Menschen austauschen und wissen, dass sie mit ihren Problemen verstanden werden. Daraus kann eine Unterstützung folgen, wie zum Beispiel die gegenseitige Begleitung zu schwierigen Behördengesprächen.
- Selbsthilfestrukturen bei Grundsicherungsleistungen sind notwendig, um es Leistungsberechtigten zu ermöglichen, nicht alleine und vereinzelt ihre Interessen gegenüber den Behörden wahrzunehmen und in Angelegenheiten, die sie existenziell betreffen, Einfluss zu nehmen. So werden Menschen befähigt, eigenständig einen Weg aus der Armut zu finden.
- Selbsthilfestrukturen stärken die Demokratie und die demokratische Verantwortung des Einzelnen und eröffnen die Möglichkeit der politischen Interessenvertretung.

Damit eröffnet Selbsthilfe für von Armut Betroffener die Chance, gemeinsame Interessen und Ziele für gemeinsames Handeln auf Augenhöhe mit Behörden, Verbänden und Politikern zu formulieren. Ein rein „digitaler Austausch“ reicht nicht aus. Solche Selbsthilfegruppen können Forderungen öffentlich vertreten, Widerstand gegen belastende, unfaire Praktiken der Behörde entwickeln. Sie können sich lokal, regional und bundesweit vernetzen.

Gesetzesvorschlag Selbstorganisation:

§ nn SGB II/XII: Förderung der Selbsthilfe

(1) Die Jobcenter / die Sozialämter fördern Selbsthilfe-Gruppen und -Organisationen, die sich die Prävention vor Armut oder die Befähigung, einen eigenständigen Weg aus der Armut zu finden, zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3.

(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 kann als Pauschal- und Projektförderung erfolgen.

(3) Die Ausgaben der Jobcenter / der Sozialämter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollen [zum Zeitpunkt x] einen Betrag in der Höhe von 0,5 % - 1 %⁵ vom Haushalts-/ Leistungsvolumen des jeweiligen Jobcenters / Sozialamts umfassen.

Die **Nationale Armutskonferenz (nak)** ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen. Sie wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des Europäischen Armutsnetzwerks EAPN (European Anti Poverty Network) gegründet. Neben Bundesverbänden wirken in der nak auch Menschen mit Armutserfahrung bzw. Selbsthilfeorganisationen mit, die ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen und ihre Lösungsansätze im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung aufzeigen.

Mitgliedsorganisationen: AG Schuldnerberatung der Verbände; Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.; Armutsnetzwerk e.V.; AWO Bundesverband e.V.; BAG der Landesseniorenvertretungen; BAG Schuldnerberatung e.V.; BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit; BAG Wohnungslosenhilfe; BBI – Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen; Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Deutscher Bundesjugendring; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutscher Gewerkschaftsbund; Diakonie Deutschland; Paritätischer Gesamtverband e.V.; Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.; Selbstvertretung Wohnungsloser Menschen e.V., Tafel Deutschland e.V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

⁵: Vgl. § 20h SGB V: Hier wird gesetzlich ein konkret benannter Euro-Betrag pro Krankenkassenmitglied verpflichtend für die Selbsthilfe bereitgestellt.